

# Stellungnahme

---

## Gesellschaft mit gebundenem Vermögen: Ein ordnungspolitisch sinnvoller Schritt

Reaktion auf die Stellungnahme 04/2022 des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen

09. Dezember 2022

## Gesellschaft mit gebundenem Vermögen: Ein ordnungspolitisch sinnvoller Schritt

### *Reaktion auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen hinsichtlich der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen*

Etwa seit Juli 2020 wird in wissenschaftlichen und politischen Kreisen die Einführung einer neuen Rechtsform für Unternehmen mit treuhänderischem Eigentumsverständnis, auch bekannt als „Verantwortungseigentum“, debattiert: die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV). Den jüngsten Beitrag zu der Debatte lieferte der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (WB-BMF) in seiner Stellungnahme „Zum Vorschlag für eine GmbH mit gebundenem Vermögen“, die am 17.11.2022 veröffentlicht wurde. Dabei bringt die überwiegende Mehrheit des Wissenschaftlichen Beirats rechts- und wirtschaftswissenschaftliche sowie politische Argumente gegen die Einführung einer GmgV vor; eine abweichende Meinung spricht sich dafür aus. In der folgenden Stellungnahme reagiert die Stiftung Verantwortungseigentum auf die ablehnenden Argumente und ordnet diese in die fortgeschrittene und vielfältige wissenschaftliche Debatte, den unternehmerischen Bedarf und den politischen Willen für eine neue Rechtsform für Unternehmen mit treuhänderischem Eigentumsverständnis ein. Mögliche Missverständnisse werden aufgegriffen.<sup>1</sup>

1. Einführung	4
1.1. Unternehmerischer Bedarf und politischer Wille: Die Rechtsform wird gebraucht und ist erwünscht	4
1.2. Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	5
1.3. Allgemeine typologische Missverständnisse	6
1.3.1. Verhältnis zu Unternehmerschaft und finanziellen Anreizen	7
1.3.2. Verhältnis zum Kapitalmarkt	7
1.3.3. Verhältnis zur genetischen Familie	7
1.3.4. Verhältnis zur Nachhaltigkeit	7
2. Reaktion auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates	8
2.1. Ordnungspolitische Aspekte	8
2.1.1. Keine Einschränkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit	8
2.1.2. Ordnungspolitischer Blick auf die Kapitalmärkte	10
2.1.3. Finanzierung von Wachstum und in Krisen	12

---

<sup>1</sup> Wenn im weiteren Verlauf des Textes der Einfachheit und Lesbarkeit halber von „den Autoren“, „dem Wissenschaftlichen Beirat“, „WB-BMF“, „dem Beirat“ die Rede ist, so ist damit natürlich ausdrücklich lediglich die Mehrheit des Beirats, nicht aber die abweichende Meinung gemeint.

2.1.4.	Freiheit zukünftiger Gesellschafter	13
2.1.5.	Vergleich mit Stiftungskonstruktionen	14
2.1.6.	Absicherung der Vermögensbindung	16
2.2.	Aspekte der Governance	18
2.2.1.	Passende statt allgemeingültige Governance-Regelungen	19
2.2.2.	Vielfältige unternehmerische Motivation, wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen	19
2.3.	Steueraspekte	21
2.3.1.	Ertragsteuer	21
2.3.2.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	22
3.	Abschluss	23

## 1. Einführung

### 1.1. Unternehmerischer Bedarf und politischer Wille: Die Rechtsform wird gebraucht und ist erwünscht

In ihrem Koalitionsvertrag hat die aktuelle Bundesregierung beschlossen: „Für Unternehmen mit gebundenem Vermögen wollen wir eine neue geeignete Rechtsgrundlage schaffen, die Steuersparkonstruktionen ausschließt.“ Das trifft im Kern das Anliegen von mehr als 1.200 Unternehmerinnen, die bereits die vormalige Bundesregierung zur Einführung einer neuen Rechtsform zwecks einer einfachen Umsetzung einer langfristig verbindlichen Vermögensbindung aufgerufen haben.<sup>2</sup> Der potentielle Bedarf geht weit über diese Zahl hinaus: In einer repräsentativen Umfrage des Allensbach-Instituts haben 42 Prozent der befragten Familienunternehmer angegeben, dass sie sich eine Vermögensbindung für ihr eigenes Unternehmen vorstellen können. Sogar 72 Prozent der Unternehmen stimmen der Einführung einer neuen Rechtsform mit Vermögensbindung zu.<sup>3</sup>

Zunächst in Kürze: Worum geht es bei der Vermögensbindung? Im Grunde ist die Vermögensbindung nichts anderes als die Entscheidung für eine spezielle Finanzverfassung eines Unternehmens. Gewinne und Vermögen sollen weitestgehend der langfristigen Entwicklung eines Unternehmens dienen (oder gespendet werden können) und werden nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet. Es geht also um eine möglichst starke Eigen- bzw. Innenfinanzierung des Unternehmens. Diese stärkt die Unabhängigkeit von unternehmensfremden Interessen und damit den unternehmerischen Gestaltungsspielraum. Zwar ist eine solche starke Innenfinanzierung auch heute gesellschaftsrechtlich möglich, aber diese rechtlich verbindlich und intergenerational zu verankern ist nicht einfach und für kleinere, mittelständische Unternehmen und Start-ups quasi prohibitiv. Für viele Unternehmen aber ist die Möglichkeit einer rechtlich verbindlichen generationenübergreifenden Vermögensbindung aus unterschiedlichen Gründen für die Beziehung zu unterschiedlichen Stakeholdern essenziell. Es geht dabei, allgemein gesprochen, um eine „Conditional Cooperation“, also um die Möglichkeit bestimmter Verhaltensweisen, die nur dann unternommen werden, wenn in ausreichendem Maße sichergestellt ist, dass sich die Beteiligten an bestimmte Regeln halten. In diesem Fall an „die Regel“ der Vermögensbindung.

---

<sup>2</sup> <https://www.neue-rechtsform.de/>

<sup>3</sup> IfD Allensbach, 2021. Verantwortungseigentum: Zur Resonanz von Familienunternehmen auf eine spezifische Option für die Nachfolgeregelung. Verfügbar unter: <https://www.neue-rechtsform.de/app/download/11088455979/Allensbach-Studie+Verantwortungseigentum.pdf?t=1649063866>

Über unterschiedliche Gründe, warum eine Vermögensbindung unternehmerisch Sinn machen kann, ist an anderer Stelle ausführlich geschrieben worden.<sup>4</sup> Hier sei nur noch einmal daran erinnert, dass es traditionell vor allem Familienunternehmen sind, die faktisch eine generationenübergreifende Vermögensbindung umsetzen. Die große Zustimmung von Familienunternehmen zur neuen Rechtsform ist deshalb nicht verwunderlich. Durch Gesellschafterverträge und Familienchartas abgesichert, tragen Familienunternehmen die Werte der unternehmerischen Unabhängigkeit und Langfristigkeit von Generation zu Generation weiter. Jedoch gilt das mittlerweile nur noch für deutlich weniger als fünfzig Prozent der relevanten Nachfolgefälle.<sup>5</sup> Steht keine Familie mehr zur Verfügung, so bleiben allein aufwendige und zum Teil rechtlich unsichere Stiftungsmodelle. Diese sind, so Stiftungsexperten, erst ab einer Unternehmensgröße von 300 Mitarbeitern oder 30 Millionen Euro Umsatz ökonomisch sinnvoll umzusetzen, was noch nicht einmal auf 5 Prozent der deutschen Unternehmen zutrifft (Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern nicht eingerechnet). Für mehr als 95 Prozent der Unternehmen stellt der aktuelle Rechtsrahmen also keine sinnvolle Möglichkeit der Umsetzung einer Vermögensbindung und damit einer in dieser Weise langfristig ausgerichteten Unternehmerschaft zur Verfügung.

## 1.2. Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Aus dem unternehmerischen Bedarf und der Forderung nach einer passenden rechtlichen Grundlage ist, gebündelt bei der Stiftung Verantwortungseigentum, eine konkrete Vorstellung darüber entstanden, welche Voraussetzungen eine neue Rechtsform für eine

---

<sup>4</sup> Sanders et al: Gesetzentwurf GmbH mit gebundenem Vermögen – Verantwortungseigentum 2.0; Sanders: Vermögensbindung und „Verantwortungseigentum“ im Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen; Strohn: Schutz der Menschenrechte durch das Sorgfaltspflichtengesetz. ZHR 185 (2021), S. 629-636. Stiftung Verantwortungseigentum, 2021. Verantwortungseigentum im Wandel der Zeit.; IfD Allensbach, 2021. Verantwortungseigentum Stiftung Verantwortungseigentum, 2021. Policy Brief: Potenzial- und Bedarfssituation. Verfügbar unter: [https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user\\_upload/potential-\\_bedarfssituation\\_verantwortungseigentum.pdf](https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/potential-_bedarfssituation_verantwortungseigentum.pdf)

<sup>5</sup> Vgl. dazu zum Beispiel KfW (2019). Nachfolge-Monitoring Mittelstand: Entlastung bei Nachfolgen auch dank mehr Übernahmen – Externe Investoren gesucht, <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2019/Fokus-Nr.-274-Dezember-2019-Nachfolge.pdf>; KfW (2020). Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2020: Gut vorbereitet in die Krise – Corona verschärft Gründungsengpass, <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2020/Fokus-Nr.-308-Nachfolge-Monitoring.pdf>; KfW (2022). Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2021: wieder mehr Planungen nach Corona-Knick – Familiennachfolge in der Krise beliebt, <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2022/Fokus-Nr.-365-Januar-2022-Nachfolgemonitoring.pdf>; KfW (2022): Drei Viertel der KMU sehen Mangel an Nachfolgerinnen und Nachfolgern als Problem – Gefahr unfreiwilliger Stilllegungen, <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2022/Fokus-Nr.-386-Juni-2022-Nachfolge.pdf>

Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) zu erfüllen hätte. In zahlreichen Gesprächen mit Expertinnen und Experten aus Unternehmerschaft, Rechtswissenschaften, Rechtspraxis und Rechtspolitik ist die Klarheit entstanden, dass es einer eigenen gesellschaftsrechtlichen Rechtsform für das Vorhaben bedarf.

Ein konkreter Vorschlag für die Umsetzung dieses Bedarfs wurde 2020 von einer unabhängigen Rechtsprofessorengruppe in Form der „GmbH-VE“ gemacht. Dieser erste Entwurf für eine GmbH-Variante für Unternehmen in Verantwortungseigentum wurde auf Basis der wissenschaftlichen Debatte und konstruktiver Kritik von den Professorinnen und Professoren überarbeitet. Anfang 2021 legten sie sodann ihren Entwurf für die „GmbH mit gebundenem Vermögen“ vor. Auch dieser ist nicht final; unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen wissenschaftlichen und politischen Diskurses und der unternehmerischen Realität können natürlich auch hier noch Ergänzungen und Veränderungen hilfreich sein. Mögliche Richtungen der Weiterentwicklung sind bereits in den Kommentaren zum vorliegenden Gesetzesentwurf angedeutet, wie zum Beispiel die Umsetzung der GmgV als eigene Rechtsform, nicht als GmbH-Variante, um etwa mehr Freiraum für eine weitergehende Gestaltung der Aufsichtsinstanz zu gewinnen.

Im Koalitionsvertrag ist die Einführung einer passenden Rechtsgrundlage für „Unternehmen mit gebundenem Vermögen“ verankert. Die konkrete Gestaltung dieser obliegt dem Gesetzgeber, das gilt sowohl für die Verfasstheit der Vermögensbindung als auch die dazugehörigen Governance-Strukturen und Kontrollmechanismen. Der umfängliche, sehr fundierte und elaborierte Entwurf der Professorengruppe für eine GmbH-gebV, inklusive der Hinweise für mögliche Gestaltungsvarianten und Weiterentwicklungen in der Kommentierung, ist dabei ein hervorragender Ausgangspunkt.

Die Argumente in der folgenden Stellungnahme beziehen sich auf diese vom Gesetzgeber einzuführende neue Rechtsform anhand des unternehmerischen Bedarfs, nicht (nur) auf den konkreten vorliegenden Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen.

### **1.3. Allgemeine typologische Missverständnisse**

Vorab seien vier häufige Missverständnisse ausgeräumt, die in einer typisierenden Einordnung der neuen Rechtsform in der Stellungnahme vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (WB-BMF) erneut sichtbar werden. Dabei handelt es sich um das Verhältnis der neuen Rechtsform (1) zu Unternehmerschaft und finanziellen Anreizen, (2) zum Kapitalmarkt, (3) zur genetischen Familie und (4) zur Nachhaltigkeitsthematik.

### **1.3.1. Verhältnis zu Unternehmerschaft und finanziellen Anreizen**

In der Stellungnahme des WB-BMF wird das Bild vermittelt, „die Gesellschafter verfolgten keine monetären Interessen“ mehr.<sup>6</sup> Diese Beschreibung trifft nicht auf das der neuen Rechtsform zugrundeliegende Leitbild zu, wie es auch den Erläuterungen des vorliegenden Gesetzentwurfs von Beginn an zu entnehmen ist. Vielmehr zielt die neue Rechtsform auf aktive Gesellschafterpositionen, also Gesellschafterinnen, die für die Gesellschaft tätig sind und im Rahmen der Vermögensbindung für ihre Tätigkeiten selbstverständlich eine „leistungsorientierte, angemessene Vergütung“ erhalten können.<sup>7</sup> Es geht also nicht darum, dass Gesellschafter keine finanziellen Anreize verfolgen. Vielmehr geht es um die Nähe von Eigentümer- und Unternehmerschaft, in der selbstverständlich auch finanzielle Anreize eine Rolle spielen können.

### **1.3.2. Verhältnis zum Kapitalmarkt**

Anders als von den Autoren der Stellungnahme dargestellt, sind Unternehmen in der neuen Rechtsform nicht grundsätzlich „vom Kapitalmarkt und den Begehrlichkeiten mancher Kapitalmarktakteure abgekoppelt“.<sup>8</sup> Auch Unternehmen in der neuen Rechtsform ist der Zugang zu Kapitalmärkten möglich. Allerdings in einer Art und Weise, welche die Stimmrechte der Spekulation entzieht. Es geht also nicht um eine Abkopplung, sondern vielmehr um ein spezifisches Verhältnis zu Kapitalmärkten.

### **1.3.3. Verhältnis zur genetischen Familie**

In der Stellungnahme des WB-BMF wird davon gesprochen, dass es hinsichtlich der Familienunabhängigkeit der neuen Rechtsform um einen „Gegensatz zur genetischen Familie“ ginge.<sup>9</sup> Das ist nicht der Fall. Familienunabhängigkeit bedeutet keinen Ausschluss von Familienmitgliedern aus dem Gesellschafterkreis, sondern nur dessen Unabhängigkeit von diesen. Es geht darum, auch auf Gesellschafterebene eine Öffnung der Unternehmerschaft zu ermöglichen, indem diese nicht automatisch auf die Familie beschränkt ist. Grundsätzlich soll die Gesellschafterposition allen „fähigen und werteverwandten“ Personen offenstehen. Dies können auch Personen aus der genetischen Familie sein.

### **1.3.4. Verhältnis zur Nachhaltigkeit**

Außerdem schreiben die Autoren des WB-BMF, dass bei der neuen Rechtsform kein Nachhaltigkeitsbezug bestehe.<sup>10</sup> Auch wenn es im Rahmen der neuen Rechtsform keine

---

<sup>6</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 3.

<sup>7</sup> Sanders/Dauner-Lieb/von Freeden/Kempny/Möslein/Veil: Entwurf eines Gesetzes für die GmbH-gebV mit Erläuterungen, S. 14 f. Verfügbar unter: <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/app/download/9329600676/+Gesetzentwurf+GmbH-gebV+mit+Erl%C3%A4uterungen+20210215+final.pdf?t=1649065627>

<sup>8</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 3.

<sup>9</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 3.

<sup>10</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 2.

inhaltlichen Vorgaben gibt, etwa hinsichtlich ökologisch oder sozial nachhaltiger Zwecke oder einer ressourcenschonenden Wertschöpfung, so ist im Rahmen der Vermögensbindung als solcher dennoch grundsätzlich eine Dimension der Nachhaltigkeit adressiert: nämlich die ökonomische Nachhaltigkeit. Zur ökonomischen Nachhaltigkeit gehört im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft auch der generationenübergreifende Erhalt der Unabhängigkeit von Unternehmen als fundamentale Bedingung für Wettbewerb und damit für eine dezentrale und effiziente Wirtschaftsdynamik. Darüber hinaus führt die Vermögensbindung in der neuen Rechtsform dazu, dass eine unternehmerische Langfristperspektive und ein entsprechender Entscheidungsspielraum, auch hinsichtlich ökologischer und sozialer Aspekte, gegenüber kurz- und mittelfristigen Interessen strukturell gestärkt wird.<sup>11</sup>

## **2. Reaktion auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates**

Nach diesen ersten einordnenden Klarstellungen wird im Folgenden detaillierter auf die Kernkritikpunkte eingegangen, die in der Stellungnahme des WB-BMF gegen die neue Rechtsform vorgebracht werden. Diese können drei thematischen Dimensionen zugeordnet werden: [1. Ordnungspolitische Aspekte](#), [2. Aspekte der Governance](#), [3. Steueraspekte](#).

### **2.1. Ordnungspolitische Aspekte**

#### **2.1.1. Keine Einschränkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit**

Weniger ein ordnungspolitisches Argument als vielmehr eine ordnungspolitische Sorge, die in der Stellungnahme des WB-BMF vorgebracht wird, ist die folgende: Unternehmen mit Vermögensbindung könnten ökonomisch gesehen eine schlechtere Leistung erbringen, weil ihre Governance schlechter sei (dazu siehe auch [2.2](#)). Impliziert werden dabei negative Konsequenzen für die Volkswirtschaft, daher sei „die vorgeschlagene zwingende Ausschüttungssperre wirtschafts- und wettbewerbspolitisch nicht empfehlenswert“.<sup>12</sup>

(1) Empirie deutet auf vergleichbare ökonomische Leistung hin

Die hier formulierte Sorge ist zum einen empirisch unbegründet und in Studien vielfach widerlegt. Die Praxis zeigt, dass Unternehmen, welche schon heute eine Vermögensbindung umsetzen, aus ökonomischer Sicht genauso gut am Markt bestehen wie Unternehmen ohne Vermögensbindung und sogar eine größere Überlebenswahrscheinlichkeit haben, gerade

---

<sup>11</sup> Dies zeigen auch Daten aus Dänemark, in welchem Unternehmen in treuhänderischem Eigentumsverständnis in einer bestimmten Form von Stiftungsunternehmen eine größere Rolle spielen. *Børsting/Thomsen: Foundation Ownership, Reputation, and Labour. Oxford Review of Economic Policy (2017), 33(2), 317-338; Thomsen/Levorsen/Nilausen: Enterprise Foundations and Inequality (2022), Thomsen, Schroeder (2022). Foundation Ownership and Sustainability. International Evidence.;* Weiterführend dazu auch *Neitzel, Vermögensbindung und Nachhaltigkeit, KJ 55 (2022) Heft 4.; Fischer/Fischer: Die GmbH in Verantwortungseigentum (VE-GmbH) im Rahmen der Umsetzung globaler Nachhaltigkeitsziele – eine mögliche neue Rechtsform für den Mittelstand, BB 2020, 2122-2128.*

<sup>12</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 4.



auch *wegen* der Vermögensbindung.<sup>13</sup> Denn die strukturell verankerte Gewinnthesaurierung führt tendenziell zu höheren Eigenkapitalquoten, die unternehmerischen Spielraum nicht nur in Zeiten guter, sondern auch in Zeiten schwacher wirtschaftlicher Gesamtentwicklungen geben.

## (2) Stärkung unternehmerischer Unabhängigkeit ordnungspolitisch sinnvoll

Zum anderen stellt sich die Frage nach dem ordnungspolitischen Standpunkt, von dem aus gegen eine rechtsverbindliche Vermögensbindung argumentiert wird. Denn das primäre ordnungspolitische Argument für dezentrales Privateigentum an Unternehmen, zumindest im Sinne einer freiheitlichen Sozialen Marktwirtschaft, sind nicht das individuelle Gewinn- und Vermögensinteresse und der (potentielle) privatkonsumtive Zugriff auf den Zeitwert eines Unternehmens, sondern der zu Effizienz und Innovation drängende Wettbewerb zwischen in Privateigentum stehenden unabhängigen Unternehmen. Und genau um die Stärkung dieser unternehmerischen Unabhängigkeit geht es im Kern bei der Vermögensbindung (siehe auch [1.1](#)) und, aus ordnungspolitischer Sicht, damit auch um die Stärkung von Wettbewerb, auch den Wettbewerb von Unternehmensmodellen.<sup>14</sup> Dabei spielt die Chancengleichheit der verschiedenen Modelle eine wichtige Rolle für den Wettbewerb. Für diese Chancengleichheit sorgt die GmgV als eine weitere Option im Kanon der Rechtsformen und ist als solche also ordnungspolitisch sinnvoll und zu begrüßen.

Man kann die Sinnhaftigkeit der Einführung einer GmgV (auch) ordnungspolitisch nur dann bezweifeln, wenn man unterstellt, dass Unternehmen in dieser Form langfristig nicht erfolgreich geführt werden könnten und/oder die Vermögensbindung beständig missbräuchlich umgangen würde. Beide Argumente werden denn auch in diesem Kontext in der Stellungnahme explizit oder implizit vorgebracht. Empirisch sind sie jedoch nicht haltbar. Weder ist es der Fall, dass Unternehmen, die schon heute mithilfe von Stiftungsmodellen eine Vermögensbindung umsetzen, weniger erfolgreich wären, noch, dass es bei diesen Unternehmen ständig zu missbräuchlichen Umgehungen der Vermögensbindung käme. Da die Kontrolle der Vermögensbindung der neuen Rechtsform noch zielgenauer und stärker sein wird als im Rahmen des heutigen Stiftungsrechts (siehe [2.1.6](#)), ist auch im Falle der GmgV nicht davon auszugehen.

## (3) Unternehmerische Gestaltungsfreiheit

Selbst wenn die empirische Lage unsicherer wäre, stünde der Einführung dieser neuen Rechtsform aus ordnungspolitischer Sicht nichts im Wege. Wenn sich im Wettbewerb der Modelle zeigen sollte, dass die sie nutzenden Unternehmen sich signifikant schlechter

---

<sup>13</sup> *Thomsen*: Foundation Ownership and Economic Performance. *Corporate Governance*, 4(4) (1996).

*Thomsen/Poulsen/Børsting/Kuhn*: Industrial foundations as long-term owners. *Corporate Governance: An International Review* (2018), 26(3), 180–196.

<sup>14</sup> Stiftung Verantwortungseigentum, 2021. Verantwortungseigentum im Wandel der Zeit. Verfügbar unter: [https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user\\_upload/verantwortungseigentum\\_im\\_wandel\\_der\\_zeit.pdf](https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/verantwortungseigentum_im_wandel_der_zeit.pdf)

entwickelten als andere Modelle und die Vermögensbindung beständig umgangen würde, so würde die neue Rechtsform einfach nicht mehr genutzt werden. Es gibt ordnungspolitisch keinen Grund, die neue Rechtsform und damit auch viele unternehmerische Initiativen in einer letztlich paternalistischen Haltung a priori zu verhindern. So schreibt der WB-BMF selbst: „Nun steht es in einer liberalen Gesellschaft jedem Vermögensbesitzer frei, über sein Vermögen weitgehend frei zu verfügen. Dazu gehört auch, das eigene Vermögen einem Risiko auszusetzen oder es schrumpfen zu lassen“ – oder eben es in einer neuen Rechtsform anders zu verfassen.<sup>15</sup> Nicht die Theorie kann und sollte hier vorab über Erfolg oder Misserfolg der neuen Rechtsform vorurteilen, sondern der unternehmerische Bedarf und die unternehmerische Praxis im Wettbewerb der Modelle werden es erweisen.<sup>16</sup>

## 2.1.2. Ordnungspolitischer Blick auf die Kapitalmärkte

Die Autoren des WB-BMF betonen die positive Wirkung, die Kapitalmärkte ökonomisch entfachen würden. Da die neue Rechtsform von den Kapitalmärkten aber abgeschirmt sei, könne sie davon nicht profitieren.

### (1) Keine Abschirmung gegen Kapitalmarktinvestoren

Das Argument geht an der Sache vorbei, denn die neue Rechtsform justiert lediglich das Verhältnis zwischen Unternehmen und Kapitalmärkten auf spezifische Weise. Gesellschaften mit gebundenem Vermögen schließen zwar klassische Eigenkapitalfinanzierung aus, sind dadurch aber keineswegs vom Kapitalmarkt und seiner „disziplinierenden Wirkung“ abgeschirmt. Auch im Rahmen des vorliegenden Entwurfs kann eine GmgV über schuldrechtliche Finanzierungsinstrumente, darunter auch handelbare wie etwa Genussscheine oder Anleihen, am Kapitalmarkt partizipieren. Dies zeigt auch die Praxis.<sup>17</sup> Die Interessen dieser Investoren wirken in die Entscheidungsräume des Unternehmens hinein, und das Unternehmen wird sich bei entsprechendem Finanzbedarf um die am Finanzmarkt notwendige Attraktivität bemühen.

Dabei ist auch hier zu betonen, dass die besondere Finanzverfassung der GmgV eine freie Wahl der Unternehmer darstellt. Diese entscheiden sich mit der Wahl der GmgV dafür, eine bestimmte Form des Investorenverhältnisses nicht zu nutzen. Dies liegt jedoch nicht in der Rechtsform begründet, sondern ist eine strategische Entscheidung der Unternehmerinnen auf Basis ihrer Erfahrungen und gelebten Unternehmensrealität. Die Finanzierungsoptionen der GmgV bergen für sie unternehmerisches Potential, statt eine Begrenzung darzustellen.

---

<sup>15</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 5.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu *Bachmann*: Pro GmbH-gebV – mit Notausgang!, NZG, 1417, 2022.

<sup>17</sup> *El-Qalqili, Joel/Maximilian Offinger*: Zebras, Einhörner und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung nachhaltiger Start-ups, in: BKR, 27.09.2021, S. 86–94.

(2) Ökonomische Wirkung von Kapitalmärkten

Auch das vom WB-BMF vermittelte Bild, dass die Auswirkungen von Kapitalmärkten letztlich überwiegend positiv zu beurteilen wären, wirft Fragen auf. Problematische Auswirkungen werden als wissenschaftlich nicht haltbar dargestellt. „Im Gegenteil wurden zunehmend die positiven Auswirkungen dieser Investoren auf das Wohlergehen des Unternehmens belegt, während mögliche Exzesse durch fortlaufende gesetzliche und regulatorische Maßnahmen eingedämmt wurden“, schreiben die Autoren.<sup>18</sup> Sie beziehen sich dabei auf Studien, deren Ergebnisse durchaus mehrdeutig interpretiert werden können. Gerade die jüngste der genannten Studien weist darauf hin, dass das Wirken des Kapitalmarkts in Abhängigkeit von der jeweiligen Konstellation sehr unterschiedlich einzuschätzen ist. Andere kritische Studien werden nicht genannt.<sup>19</sup> Eindeutige Antworten im Sinne einer generell positiven oder negativen Wirkung von Kapitalmärkten ergeben sich aus den von den Autoren genannten Arbeiten und der wissenschaftlichen Forschung insgesamt nicht. Neben der Art der Investition, der Investoren etc. spielen auch gesamtwirtschaftliche Entwicklungen eine Rolle. Darüber hinaus sollten für eine Betrachtung der ökonomischen Wirkung von Kapitalmarktinvestitionen zum einen die verschiedenen Zeithorizonte beachtet (kurz-, mittel-, langfristiger Wirkungshorizont), zum anderen vier Perspektiven unterschieden werden: die Sicht der Fondsverwalter, die Sicht der Investierenden, die Sicht der Unternehmen, in die investiert wird, sowie die Sicht der Volkswirtschaft, innerhalb derer die Investitionen vorgenommen werden.

Die von den Autoren genannten Studien bewegen sich inhaltlich nicht nur, aber auch und für den Kontext der Stellungnahme relevant auf der Ebene der Unternehmen, in die investiert wird. Die volkswirtschaftliche Ebene wird nicht expliziert. Die Beobachtung der Unternehmen und ihrer Entwicklung umfasst einen relativ eingeschränkten Zeitraum von etwa zwei bis fünf Jahren, also kurz- bis maximal mittelfristig. Aussagen über die langfristige Entwicklung dieser Unternehmen können daraus nicht gezogen werden. Aber auch die kurz- und mittelfristige Sichtweite führt zu einem sehr durchmischten Bild. Unabhängig von der ambivalenten Wirkungsweise von Kapitalmarktinvestitionen in einzelnen Unternehmen, ist es sowohl hinsichtlich des betrachteten Zeithorizonts als auch der thematischen Perspektive fragwürdig, aus diesen Studien generelle wirtschafts- und wettbewerbspolitische, also ordnungspolitische Schlüsse zu ziehen, allzumal im Hinblick auf die neue Rechtsform.

Weiterhin wundert es gerade aus ordnungspolitischer Sicht sehr, dass bekannte wissenschaftliche Studien, die etwa systemische Risiken und kritische Auswirkungen der Kapitalmarktstrukturen und -dynamiken thematisieren, nicht einmal erwähnt werden. Zum

---

<sup>18</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 6.

<sup>19</sup> Z.B. *Scheuplein*: Wie entwickeln sich Unternehmen mit Private-Equity-Eigentümern in Deutschland?, 2020. [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/70846/ssoar-2020-scheuplein-Wie\\_entwickeln\\_sich\\_Unternehmen\\_mit.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2020-scheuplein-Wie\\_entwickeln\\_sich\\_Unternehmen\\_mit.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/70846/ssoar-2020-scheuplein-Wie_entwickeln_sich_Unternehmen_mit.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2020-scheuplein-Wie_entwickeln_sich_Unternehmen_mit.pdf); oder *Hooke*: The Myth of Private Equity, Columbia Business School Publishing, 2021.

Beispiel weisen Vitali, Glattfelder, Battiston (2011) sowie Battiston, Puliga, Kaushik et al. (2012) auf das durch den internationalen Kapitalmarkt mit seinen Verflechtungen bestehende systemische Risiko und seine Kosten hin. Ebenso ungenannt bleiben Studien, die auch die im Rahmen der Kapitalmarktdynamiken immer stärker werdenden Kapitalkonzentrationen thematisieren, etwa von Gutiérrez/Jones/Philippon (2019)<sup>20</sup>, Grullon/Larkin/Michaely (2019)<sup>21</sup>, Akcigit et al. (2021)<sup>22</sup>. Sie zeigen unter anderem auf, dass auch die Kapitalmärkte während der letzten Jahrzehnte zu erheblichen Kapitalkonzentrationen beigetragen haben, die wiederum zu relevanten Einbußen der Wettbewerbsdynamik und damit zu Innovations-, Effizienz- und Wohlstandsverlusten führen können.

Das quasi durchweg positive Bild, das die Autoren des WB-BMF von Kapitalmärkten zeichnen, lässt sich beim derzeitigen Stand wissenschaftlicher Untersuchungen berechtigterweise hinterfragen. Umgekehrt gilt, dass die hier aufgeführten Studien auch keine generell negative Bewertung von Kapitalmärkten und deren Auswirkungen begründen: Sie stellen aber die Bedeutung einer differenzierten Betrachtung heraus.

Ordnungspolitisch ist es aus unserer Sicht deshalb von größter Bedeutung, auch hier auf die Vielfalt und den Wettbewerb, in diesem Fall der Finanzierungsinstrumente, zu setzen. Denn das Argument, dass mit der neuen Rechtsform eine Entkoppelung von Unternehmungen und Kapitalmarkt vorangetrieben würde, basiert vor allen Dingen auf der Annahme, dass nur investiert würde, wenn Stimmrechtsanteile mit der Investition verbunden sind und auch nur dann eine „gute Governance“ gewährleistet wäre. Das hinter der GmgV stehende Unternehmensverständnis bedeutet mitnichten, Unternehmen von Kapitalmärkten abzuschirmen. Kapitalmärkte leisten einen wichtigen Beitrag in der Preisfindung und Allokation von Kapital, in einer marktvermittelten Diffusion von Risiken und auch in den Möglichkeiten der finanziellen Partizipation.

### 2.1.3. Finanzierung von Wachstum und in Krisen

Die Autorinnen äußern die Sorge, dass Unternehmen, die im Rahmen der neuen Rechtsform geführt werden, in Krisen einem erheblichen Finanzierungsdefizit ausgesetzt wären. Der Grund dafür liege darin, dass keine Anreize bestünden, Eigenkapital zuzuführen, und die Abhängigkeit von Fremdfinanzierung erhöht würde.<sup>23</sup> In dem vorliegenden Entwurf für eine GmbH-gebV sind auf Anteilsebene tatsächlich Eigenkapitalbeteiligungen für externe

---

<sup>20</sup> Gutiérrez/Jones/Philippon: ENTRY COSTS AND THE MACROECONOMY, 2019.

[https://www.nber.org/system/files/working\\_papers/w25609/w25609.pdf](https://www.nber.org/system/files/working_papers/w25609/w25609.pdf)

<sup>21</sup> Grullon/Larkin/Michaely: Are US Industries Becoming More Concentrated?, Review of Finance, 2019.

<https://academic.oup.com/rof/article/23/4/697/5477414>

<sup>22</sup> Akcigit et al.: Rising Corporate Market Power: Emerging Policy Issues, 2021.

<https://www.imf.org/en/Publications/Staff-Discussion-Notes/Issues/2021/03/10/Rising-Corporate-Market-Power-Emerging-Policy-Issues-48619>

<sup>23</sup> Vgl. Stellungnahme WB-BMF, Seite 6.

Kapitalgeber unattraktiv, weil sie als Gesellschafter immer nur Anspruch auf Auszahlung der Einlage hätten. Das heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass die neue Rechtsform deshalb von Fremdkapital abhängig wäre. Denn es gibt bekannte und bewährte schuldrechtliche Finanzierungsinstrumente, die eigenkapitalersetzende Wirkung haben und auch handels- und steuerrechtlich als Eigenkapital bilanziert werden können. Die Unterscheidung zwischen „eigentumsrechtlich“ und „schuldrechtlich“ ist nicht deckungsgleich mit der bilanziellen Unterscheidung zwischen „Eigenkapital“ und „Fremdkapital“. Kapitalgeber können also, wie aus dem Gesetzentwurf zur GmbH-gebV deutlich wird, sehr wohl über den zur Verfügung gestellten Investitionsbetrag an der „Erholung des Unternehmens“ partizipieren.

Darüber hinaus bedeutet die durch die Vermögensbindung und die Thesaurierung der Gewinne tendenziell starke Eigenkapitalbasis, dass in Krisensituationen ohnehin eine relativ starke Resilienz besteht, die wiederum, sollte es nötig und gewollt sein, auch eine gute Ausgangsbasis für die Gewinnung Eigenkapital ersetzender schuldrechtlicher Beteiligungen und/oder von Fremdkapitalgebern ist. Empirische Studien aus Dänemark, wo die Vermögensbindung durch ein spezifisch für Unternehmen eingerichtetes Stiftungsrecht einfacher und zahlreicher umgesetzt wird, weisen über einzelne Unternehmen hinaus auch auf eine damit verbundene Stärkung der Krisenresilienz der dänischen Wirtschaft insgesamt hin.<sup>24</sup>

Die gleiche Ausgangsbasis einer starken Eigenkapitalquote gilt aber auch in Wachstumsphasen. Auch in diesen stellt die Vermögensbindung für externe Beteiligungen eine durchaus interessante Option dar. Natürlich wird die neue Rechtsform für bestimmte Kapitalmarktakteure unattraktiv sein und bleiben, für andere aber wird sie gerade attraktiv sein. Die Kapitalmärkte sind genauso wenig wie andere Märkte ein homogenes System, sondern umfassen Akteurinnen mit unterschiedlichen Rationalen und Präferenzen. Auch in Bezug auf Wagniskapital handelt es sich bei der Rechtsform und Investitionen nicht um eine Gegensätzlichkeit.

#### **2.1.4. Freiheit zukünftiger Gesellschafter**

Ein weiteres ordnungspolitisches Argument des WB-BMF besteht darin, dass das Kernelement der GmgV, die Vermögensbindung, die Interessen zukünftiger Gesellschafter auf unangebrachte und verfassungsrechtlich zumindest zweifelhafte Weise beschneide.<sup>25</sup> Dieses Argument wurde im laufenden Diskurs der vergangenen Jahre bereits mehrfach diskutiert und entkräftet.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> *Thomsen*: The Danish Industrial Foundations: p.121. Copenhagen: Djøf Forlag; Medicon Valley Alliance (2017). An Analysis of Life Science in Greater Copenhagen, S. 8.

<sup>25</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 7.

<sup>26</sup> Kritische Betrachtung u.a. *Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer*: Zum Vorschlag einer GmbH „in Verantwortungseigentum“ – Eine kritische Stellungnahme, ifo Schnelldienst 11/2020; *Bochmann*: Verantwortung und Recht – Symbiose statt Substitution; S. 19 f.; Gegenmeinung u.a. *Sanders*: Vermögensbindung und „Verantwortungseigentum“ im Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen,

Den unternehmerischen Nachfolgerinnen steht es völlig frei, eigene Wünsche und Vorstellungen im Hinblick auf das Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen. Sie können die Ausrichtung der Gesellschaft im Rahmen erwerbswirtschaftlicher oder gemeinnütziger Zwecke frei bestimmen, können de- und reinvestieren, ja sogar über die Auflösung der Gesellschaft zugunsten gemeinnütziger Zwecke oder einer von ihnen zu bestimmenden Einrichtung mit vergleichbarer Vermögensbindung entscheiden. Einzig und allein die Vermögensbindung der Gesellschaft soll als solche nicht geändert werden können, sondern qua Rechtsform bestehen. Doch damit lässt sich keine unangebrachte „Freiheitsbegrenzung zukünftiger Generationen“ begründen. Zukünftigen Unternehmergenerationen steht es frei, ob sie als Gesellschafter in ein Unternehmen mit Vermögensbindung eintreten oder nicht. Damit wird keine in der Person eines potentiellen Gesellschafters zuvor existierende Freiheit nachträglich beschränkt. Nachfolgende Gesellschafter, welche die Eigentümerposition erwerben, haben zum Zeitpunkt des Beschlusses der Vermögensbindung mangels Gesellschafterstellung noch kein Recht auf Gewinn- und Vermögensausschüttung. Der Erwerb eines Gesellschaftersanteils unter Vermögensbindung entzieht ihnen kein Recht, sondern gewährt ihnen von Anfang an ein Recht mit klar definiertem Handlungsspielraum.<sup>27</sup> Sollten sich entgegen der Erwartungen der betreffenden Unternehmerinnen keine neuen Gesellschafter finden lassen, die bereit wären, eine GmgV zu übernehmen, würde die individuelle Nachfolge scheitern – wie bei jeder anderen Rechtsform auch. Jedoch erweitert das Prinzip der Weitergabe zu Nennwert den Pool potentieller Nachfolgerinnen. Außerdem beugt die Vermögensbindung etwaigen unternehmensschädlichen Erbstreitigkeiten vor. Unter anderem aus diesen Gründen wird die Vermögensbindung von vielen Unternehmensnachfolgern als Freiheitserweiterung erfahren. Die GmgV sollte sich angesichts des praktischen Bedarfs nach einer Rechtsform mit perpetuierter Vermögensbindung im Wettbewerb unternehmerischer Nachfolgemodelle behaupten dürfen.

### 2.1.5. Vergleich mit Stiftungskonstruktionen

Der WB-BMF sieht die derzeitigen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich unternehmerischer Initiativen im Stiftungsrecht kritisch. Aus den gleichen Gründen, die aus seiner Sicht gegen eine Liberalisierung des Stiftungsrechts sprachen, sei auch eine Einführung einer neuen Rechtsform mit Vermögensbindung abzulehnen.<sup>28</sup> Dass zwischen den genannten privatnützigen Familienstiftungsmodellen mit Unternehmensbezug und der GmgV fundamentale Unterschiede bestehen, die in weiten Teilen eine Vergleichbarkeit beider Rechtskonstruktionen ausschließt, wird dabei nicht hinreichend berücksichtigt. Zwar wird die Vermögensbindung heute vornehmlich über Stiftungskonstruktionen realisiert. Doch das

---

NZG 2021, 1573; *Lomfeld/Neitzel*: Verantwortungseigentum!: Der Gesetzesentwurf zur GmbH mit gebundenem Vermögen, *VerfBlog*, 2021/3/13, <https://verfassungsblog.de/verantwortungseigentum/>.  
*Sanders/Bühring*: Die GmbH mit gebundenem Vermögen im Erb- und Familienrecht, *GmbHHR*, 2022, 889-902.

<sup>27</sup> *Lomfeld/Neitzel*: Verantwortungseigentum!: Der Gesetzesentwurf zur GmbH mit gebundenem Vermögen, *VerfBlog*, 2021/3/13.

<sup>28</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 7 f.

geschieht oftmals einzig in Ermangelung anderer rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten. Ein Vergleich mit Stiftungen ist hinsichtlich der neuen Rechtsform nicht weiterführend. Das hat zwei Gründe: (1) Mit unternehmensverbundenen Familienstiftungen werden andere bzw. weitergehende Gestaltungsziele verfolgt als mit einer GmgV. Außerdem (2) ist das Stiftungsrecht dogmatisch nicht auf agile unternehmerische Initiativen ausgerichtet und verfolgt in erster Linie andere Zwecke als die GmgV.

## (1) Unterschiedliche Zielsetzung von unternehmensverbundenen privatnützigen Familienstiftungen und der GmgV

Die vom Wissenschaftlichen Beirat beschriebenen unternehmensverbundenen Stiftungen, die als privatnützige Familienstiftungen mit Familienangehörigen als Destinatären ausgestaltet sind, bedienen einen anderen Bedarf als den von der GmgV adressierten. Die privatkonsumtive Gewinnausschüttung an nicht im Unternehmen tätige Personen (z.B. Familienmitglieder) soll in einer GmgV gerade nicht möglich sein. Der Bedarf, der hinter dem Verlangen nach einer neuen Rechtsform steht und Unternehmen mangels anderer Gestaltungsoptionen mehrstöckige Stiftungskonstruktionen nutzen lässt, ist der Bedarf nach einer langfristigen und rechtsverbindlichen Umsetzung der Vermögensbindung. Die Motivation liegt bei den Befürwortern einer GmgV nicht in der steuersparenden Gestaltung von Unternehmensmodellen mit privater Gewinnpartizipation. Der Vorschlag für eine GmgV bleibt insoweit hinter der im Stiftungsrecht möglichen Gestaltungsfreiheit bewusst zurück.<sup>29</sup>

## (2) Stiftungsrecht ist für andere Zwecke als unternehmerische Aktivitäten gedacht

Im Zentrum der Rechtsnatur von Stiftungen steht die am Willen des Stifters ausgerichtete unabänderliche Perpetuierung eines Stiftungszwecks sowie der auf diesen Zweck ausgerichtete Vermögenserhalt. Das ist keine passende rechtliche Grundlage für unternehmerische Betätigung. Die GmgV kann unternehmerisch frei gestaltet und aufgelöst werden, das Vermögen soll nicht primär erhalten und verwaltet, sondern unternehmerisch-gestaltend investiert werden können. Aus den gleichen Gründen geht auch der Vergleich zum Verbot der Selbstzweckstiftung fehl.<sup>30</sup> Zielsetzung und Rechtsnatur von Stiftung und GmgV sind nicht vergleichbar. Durch eine GmgV entsteht keine sich selbst dienende auf ewig zu erhaltende Vermögensmasse, die an einen vom Stifter festgelegten Zweck gebunden ist, sondern das Vermögen der GmgV dient immer dem Nutzen von Kunden, Mitarbeiterinnen und anderen Stakeholdern, sei es erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig. Nicht der Erhalt des Vermögens, sondern der Erhalt unternehmerischer Freiheit steht im Zentrum.

---

<sup>29</sup> Vgl. u.a. *Sanders/Kempny*: Zum Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen – Die Idee einer treuhänderisch verstandenen GmbH aus Sicht des Gesellschafts- und Steuerrechts, NWB 42, 21, S. 3124.

<sup>30</sup> Vgl. u.a. *Sanders*: Vermögensbindung und „Verantwortungseigentum“ im Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, NZG 2021, 1573, 1577.

Wie auch vom WB-BMF angedeutet, gehören unternehmerische Initiativen ins Gesellschaftsrecht und sollten den damit verbundenen Pflichten zur Bilanzpublizität und unternehmerischen Mitbestimmung unterliegen.

## 2.1.6. Absicherung der Vermögensbindung

Der WB-BMF kritisiert in seiner Stellungnahme Lücken in der Absicherung der Vermögensbindung. Die Vermögensbindung ist aus seiner Sicht „gestaltungsanfällig und praktisch wohl nicht lückenlos umsetzbar“ und die GmgV daher ordnungspolitisch zu verwerfen.<sup>31</sup> Darüber hinaus äußern die Autoren Bedenken hinsichtlich der unionsrechtlichen Umsetzbarkeit der notwendigen Beschränkungen der Umwandlung.<sup>32</sup> Angesichts der starken und passgenauen Absicherungs- und Kontrollmechanismen, die bereits im Gesetzentwurf zur GmbH-gebV aufgestellt wurden und den dort erwogenen weitergehenden Lösungsvorschlägen außerhalb des GmbH-Rechts<sup>33</sup> ist die Kritik des WB-BMF jedoch nicht haltbar (1). Auch die unionsrechtlichen Bedenken wurden bereits wissenschaftlich ausgeräumt (2).

### (1) Umfängliche Absicherungsmechanismen der Vermögensbindung

Die im Rahmen des ersten Gesetzentwurfs zur GmbH-VE vorgebrachte Kritik an der mangelnden Absicherung der Vermögensbindung wurde ernst genommen und im zweiten Entwurf zur GmbH-gebV in angemessener Weise berücksichtigt.<sup>34</sup> Es wurde ein mehrstufiges Konzept zur Absicherung der Vermögensbindung erarbeitet. Insbesondere die Ausführungen im GmbH-gebV-Entwurf zu einer unabhängigen Einrichtung, welche bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vermögensbindung sogar mit dem Recht zur Erhebung der Auflösungsklage ausgestattet ist, scheint der WB-BMF in seinen Erwägungen nicht zu berücksichtigen. Wie die Erläuterungen zum GmbH-gebV-Gesetzentwurf andeuten, kann die Absicherung der Vermögensbindung im Rahmen eines eigenen Rechtsstatuts (GmgV) über einen – strukturell dem Konzept des genossenschaftsrechtlichen Prüfverbands ähnlichen – Aufsichtsverband erfolgen. Weitergehend kann erwogen werden, eine solche privat gegründete, aber staatlich lizenzierte Aufsicht als Unternehmensaufsichtsverband auszugestalten, in welcher GmgVs zur Mitgliedschaft verpflichtet sind. Ein solches Aufsichtsverbandskonzept würde eine starke und damit vertrauenswürdige Kontrolle der Vermögensbindung ermöglichen und zudem den Rahmen für eine sinnvolle Peer-to-Peer-Review schaffen. Bevor die letztinstanzliche Absicherung der Vermögensbindung in Form einer externen Aufsicht mit Einsichts- und Klagerechten greift, bieten das Verbot der verdeckten Gewinnausschüttung, auch an nahestehende Personen, und die damit

---

<sup>31</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 8.

<sup>32</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 8 f.

<sup>33</sup> Sanders/Dauner-Lieb/von Freeden/Kempny/Möslein/Veil: Entwurf eines Gesetzes für die GmbH-gebV mit Erläuterungen, S. 82 ff.

<sup>34</sup> Sanders/Dauner-Lieb/von Freeden/Kempny/Möslein/Veil: Entwurf eines Gesetzes für die GmbH-gebV mit Erläuterungen, S. 8.



verbundene umfängliche Rechtsprechungspraxis sowie die Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Vermögensbindungsberichts ein ausreichend feinmaschiges Sicherungsnetz.<sup>35</sup>

Die Stiftung Verantwortungseigentum, die von ihr vertretenen Unternehmen, die Unterzeichner des Aufrufes und alle, die die Einführung der Rechtsform befürworten, teilen den Anspruch einer funktionierenden Umsetzung der Vermögensbindung und stehen, sollte der Gesetzgeber die bereits vorliegenden umfassenden Vorschläge wider Erwarten als unzureichend bewerten, weiteren sinnvollen und effizienten Lösungsvorschlägen grundsätzlich offen gegenüber. So ist etwa der Hinweis der Autorinnen des WB-BMF, das in dem konkreten Beispiel einer Übertragung des Liquidationsvermögens auf eine gGmbH und Vereinnahmung des Vermögens bei späterem Exit aus der Gemeinnützigkeit die Vermögensbindung umgehen werden könnte, sehr willkommen. Dies könnte man zum Beispiel dadurch in den Griff bekommen, dass das Liquidationsvermögen nur an juristische Personen mit vergleichbarer Vermögensbindung, ob gemeinnützig oder nicht, übertragen werden kann. Eine der Gemeinnützigkeit entsprechende rein steuerrechtliche Vermögensbindung würde in diesem Fall nicht ausreichen, um als Person, an die das Vermögen übertragen wird, in Frage zu kommen.

Das gewollte glaubhafte Signal einer dauerhaften Vermögensbindung kann nur dann an den Rechtsverkehr gesendet werden, wenn dieses Kernelement rechtlich bestmöglich gegen Missbrauch abgesichert ist. Dabei sollten die notwendigen Sicherungsmechanismen nicht nur der unternehmerischen Praxis entsprechend möglichst unbürokratisch und effizient ausgestaltet werden, sondern auch der Grundsatz der Verwaltungseffizienz zum Rechtswahrungsauftrag in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden. Letztlich obliegt es dem Gesetzgeber, die vorgetragenen Vorschläge im Sinne einer bestmöglichen und effizienten Kontrolle der Vermögensbindung zu prüfen und eine passende Lösung zu erarbeiten.

## (2) Unionsrechtliche Einordnung der Umwandlungsbeschränkung

Um die Vermögensbindung nachhaltig sicherzustellen, soll für eine GmgV die grenzüberschreitende Umwandlung ausgeschlossen sein, sofern im Zielstaat keine Rechtsform mit vergleichender Vermögensbindung zur Verfügung steht. Hierzu wurden in der Vergangenheit unionsrechtliche Bedenken aufgeworfen,<sup>36</sup> welche auch der WB-BMF aufgreift.<sup>37</sup> Diese Bedenken wurden bereits wissenschaftlich ausgeräumt.<sup>38</sup> Die

---

<sup>35</sup> Umfangreiche Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Mechanismen zur Sicherung der Vermögensbindung in *Sanders/Dauner-Lieb/von Freeden/Kempny/Möslein/Veil*: Entwurf eines Gesetzes für die GmbH-geBv mit Erläuterungen, S. 66 ff., 77 ff.

<sup>36</sup> *Engel/Haubner*: Die GmbH mit gebundenem Vermögen und das Europarecht, DStR 2022, 844.

<sup>37</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 9.

<sup>38</sup> Dazu im Folgenden *Sanders/Möslein*: Vermögensbindung und europäisches Gesellschaftsrecht, JZ 19/22.

entsprechenden wissenschaftlich publizierten Argumente scheinen in der Stellungnahme des WB-BMF nicht beachtet worden zu sein.

Solange eine Umwandlung an einem Mangel wesensverwandter Rechtsformen – also Rechtsformen mit einer einhundertprozentigen Vermögensbindung – in anderen Mitgliedstaaten scheitert, liegt kein Verstoß gegen Unionsrecht vor. Die Mitgliedstaaten unterliegen also keiner europarechtlichen Pflicht, einen grenzüberschreitenden Formwechsel zu erlauben, wenn ein solcher Formwechsel innerstaatlich untersagt ist. Die Mitgliedstaaten genießen insoweit Regelungsautonomie und sind frei darin, innovative Rechtsformen auf den Weg zu bringen. Hinzu kommt, dass auch in anderen europäischen Rechtsordnungen neue Rechtsformen entstanden sind, die vergleichbaren Umwandlungsverboten unterliegen. Deren Einführung wurde vom EuGH nicht beanstandet und die Mitgliedstaaten haben sich nicht davon abhalten lassen, zeitgemäße Rechtsforminnovationen auf den Weg zu bringen.<sup>39</sup>

## 2.2. Aspekte der Governance

Große Bedenken äußert der WB-BMF hinsichtlich der Governance-Strukturen einer neuen Rechtsform für eine GmgV. „Eine Befürchtung ist daher, dass die Governance in GmbH-gebV im Mittel schlechter ausfällt als in normalen GmbH und AG. Das Vermögen würde weniger wachsen oder schneller verloren gehen als bei guter Governance“,<sup>40</sup> heißt es in der Stellungnahme des WB-BMF. Ins Zentrum seiner Argumentation stellt er die Überwachungsfunktion von Vermögenseigentümern und Investorinnen, deren spezifische Kapitalerhaltungs- und Wachstumsinteressen automatisch zu einer guten Governance führen würden.

Diese Argumentation basiert augenscheinlich auf einem Unternehmensbild, welches durch eine Trennung von Eigentum und unmittelbare Unternehmensführung geprägt ist und bei welchem die Vermögenseigentümer im Sinne der Shareholder-Value-Maximierung das operativ tätige Management kontrollieren und mit finanziellen Anreizen incentivieren müssen. Die Stellungnahme des WB-BMF verkennt damit in der Grundlage seiner Argumentation die strukturellen Unterschiede zwischen einer klassischen Kapitalgesellschaft, insbesondere der Aktiengesellschaft, und einer GmgV und ihrer besonderen Finanzverfassung (1). Zudem reduziert er die unternehmerische Motivation, auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens hinzuarbeiten, auf das Interesse zur privatkonsumtiven Gewinnentnahme und übersieht dabei, dass auch in einer GmgV ausreichend finanzielle Anreize bestehen (2).

---

<sup>39</sup> Vgl. *Sanders/Möslein*: Vermögensbindung und europäisches Gesellschaftsrecht, JZ 19/22, 925.

<sup>40</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 5.

### 2.2.1. Passende statt allgemeingültige Governance-Regelungen

Grundsätzlich entspricht es der Idee der GmgV, dass diejenigen, die Gesellschafterinnen sind, auch die Unternehmensführung innehaben. Es geht um eine möglichst große Nähe von Unternehmern und Unternehmen. Eine Kluft zwischen dem Management, welches vor Ort Entscheidungen für das Unternehmen trifft, und mit Stimmrechten ausgestatteten Investorinnen und Kapitalgebern, deren Interesse für das Unternehmen vordergründig in ihrer Investition begründet liegt, entspricht dieser Grundidee nicht. Daraus ergibt sich, dass die vom WB-BMF vorgetragene Governance-Logik nicht auf eine GmgV übertragen werden kann und damit auch nicht als Maßstab für eine „gute“ Governance heranzuziehen ist. Die Notwendigkeit zur angemessenen Interessensvertretung von Kapitalgeberinnen, wie sie im dualistischen Governance-System der Aktiengesellschaften abgebildet ist, ist in einer GmgV daher rechtlich nicht geboten. Es gibt keine mit Eigentumsrechten ausgestatteten privaten Gewinnerzielungsinteressen, die es rechtlich zu schützen gilt. Die Absicherung der Interessen von Kapitalgebern verlagert sich in der GmgV auf die schuldrechtliche Ebene.

Die Frage nach „guter“ Governance, bei welcher es um verantwortungsvolle Unternehmensführung mit dem Ziel der Generierung und langfristigen Erhaltung von Vertrauen auf Seiten der relevanten Stakeholder zur Sicherung der Unternehmensexistenz geht, stellt sich für jedes Unternehmen und ist abhängig von den im Unternehmen vertretenen Interessengruppen, der Unternehmensgröße und der Systemrelevanz des Unternehmens. Auch durch das vom WB-BMF gezeichnete positive Bild zu den Auswirkungen von Kapitalmärkten wird das Ziel „guter Governance“ sehr stark auf finanzielle Kennzahlen und, mindestens im Kontext von Private-Equity-Fonds, im Sinne einer kurz- bis maximal mittelfristigen Wiederverkaufslogik eingeschränkt.<sup>41</sup> Es darf die Frage gestellt werden, ob eine „gute“ Governance nicht auch weitreichendere Ziele verfolgen sollte. Pauschal davon auszugehen, eine gute Governance wäre am besten durch die Kontrolle von mit Stimmrechten ausgestatteten Vermögenseigentümerinnen gesichert, verkennt die Vielfalt von Organisationsstrukturen und unternehmerischen Bedürfnissen und perpetuiert in Governance-Fragen eine Abhängigkeit von Kapitalgebern, statt der Realität entsprechend unterschiedliche sinnvolle und zur jeweiligen Unternehmensform und -kultur passende Governance-Strukturen zu entwickeln.

### 2.2.2. Vielfältige unternehmerische Motivation, wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen

Das Argument, dass der Ausschluss von Dividenden- und Vermögensrechten für die Gesellschafterinnen generell zur Schwächung der unternehmerischen Motivation und

---

<sup>41</sup> Die benannte positive Wirkung von PE wird von der vom Beirat zitierten Literatur nicht bzw. nur in älterer Literatur (2005) untermauert. *Davis et al*, 2021 weisen ausdrücklich auf die Heterogenität der Effekte von PE-Buyouts hin und untersuchen die Auswirkungen auf das Unternehmen nur über zwei Jahre nach dem Buyout. Zudem werden nur amerikanische Unternehmen berücksichtigt. Im deutschen Wirtschaftsraum zeichnen langfristige Studien (u.a. *Scheuplein*, Wie entwickeln sich Unternehmen mit Private-Equity-Eigentümer, 2020) dagegen ein anderes Bild (stetige Verringerung der Eigenkapitalquote, erhöhtes Insolvenzrisiko, stagnierende Beschäftigung, Eigentum nach secondary buyout stetig bei internationalen Finanzinvestoren).

Verantwortung führe, wurde schon in der Vergangenheit gegen die neue Rechtsform vorgetragen<sup>42</sup> und mehrfach entkräftet.<sup>43</sup> Im Rahmen der Governance-Diskussion wird es vom WB-BMF wieder aufgegriffen. Im Grunde geht es aber auch hier um eine Behauptung, die in einem wissenschaftlich widerlegten und einseitigen Menschenbild gründet und gleichzeitig die Tatsache unterschlägt, dass für die Gesellschafter einer GmgV ausreichend finanzielle Anreize gegeben sind.

Die wissenschaftlichen Forschungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass Unternehmertum, allzumal langfristig orientiertes, sich nicht vornehmlich aus finanziellen Anreizen speist, auch nicht aus sozialer Reputation, sondern sehr stark auch aus dem, was oftmals als „intrinsische Motivation“ bezeichnet wird. Die Selbstwirksamkeit, das unternehmerische Gestalten und Umsetzen eigener Ideen ist eine sehr starke, vielleicht die wichtigste Triebfeder unternehmerischer Motivation.<sup>44</sup> Die unternehmerische Gestaltung und Selbstwirksamkeit ist durch den Ausschluss von Gewinn- und Vermögensrechten für die Gesellschafterinnen in keinsten Weise eingeschränkt. Schließlich sollte auch bedacht werden, dass ein ganz entscheidender und disziplinierender Druck im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit durch den Wettbewerb als solchem gegeben ist.

Hinzu kommt, dass der Ausschluss der Monetarisierung der Eigentümerposition (durch Dividendenausschüttung oder gewinnbringendem Anteilsverkauf) nicht gleichzusetzen ist mit der Nichtexistenz finanzieller Anreize. Auch in einer GmgV gibt es ausreichend Raum für finanzielle Anreize. Aktiv im Unternehmen tätige Gesellschafterinnen können für ihre Arbeit leistungs- und erfolgsabhängig entlohnt werden. Dabei macht ein Blick in die für die Feststellung von verdeckten Gewinnausschüttungen relevanten größen- und branchenbezogenen Vergleichstabellen deutlich, dass für adäquate finanzielle Anreize gesorgt werden kann. Vor diesem Hintergrund liegt es in der strukturellen Logik der GmgV, dass tendenziell Personen Eigentümer sein werden, die gleichzeitig für das Unternehmen tätig sind, zum Beispiel als Geschäftsführer. Denn das bloße Halten von Anteilen eröffnet keine finanziellen Anreize und ist zudem mit Pflichten verknüpft. Dadurch ergibt sich eine strukturelle Tendenz, Eigentümerschaft und Unternehmensführung zu koppeln, was von den Befürworterinnen und zukünftigen Nutzern der neuen Rechtsform explizit gewollt ist. Sieht der WB-BMF darin das „Problem, dass die Herrschaft über das in der GmbH-gebV

---

<sup>42</sup> U.a. *Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer*: Zum Vorschlag einer GmbH „in Verantwortungseigentum“ – Eine kritische Stellungnahme, ifo Schnelldienst 11/2020; *Karst/Müller-Gschlößl*: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen (NJOZ 2021, 961).

<sup>43</sup> Vgl. u.a. *Strohn*. ZHR 185 (2021). 629-636; *Sanders*: Vermögensbindung und „Verantwortungseigentum“ im Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, NZG 2021, 1573, 1588.

<sup>44</sup> Vgl. *Berthold/Kullas/Neumann*, Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge (99) 2007, 8 ff.; *Elfvig/Brännback/Carsrud*, Toward A Contextual Model of Entrepreneurial Intentions, in: *Carsrud/Brännback*, Understanding the Entrepreneurial Mind, 2009, 23 ff.; *Carsrud/Brännback/Elfvig/Brandt*, Motivations: The Entrepreneurial Mind and Behavior, in: *Brännback/Carsrud*, Revisiting the Entrepreneurial Mind, International Studies in Entrepreneurship (35) 2017, 185 ff.; *Chen/Chang/Wang/Chen*, Entrepreneurship Research Journal, 2017, 20160001.

angesammelte Vermögen nicht unkontrolliert allein in den Händen der Geschäftsleitung liegen sollte“,<sup>45</sup> so stellt er damit auch den Erfolg einer großen Zahl kleinerer und mittelständischer (Familien-)Unternehmen in Zweifel, in denen Gesellschafterinnen- und Geschäftsführerinnenposition ebenfalls zusammenfallen.

Der Vorschlag zur Statuierung einer Aufsichtsratspflicht wurde bereits von den Verfasserinnen und Verfassern des Gesetzentwurfs geprüft und aus guten Gründen verworfen.<sup>46</sup> Das Argument des WB-BMF, dass es auch kleineren Unternehmen und Start-ups möglich sei, mindestens drei Personen für die Position im Aufsichtsrat zu gewinnen, ist angesichts der üblichen personellen und finanziellen Herausforderungen in KMUs und Start-ups realitätsfern.

Wenn das Ziel einer guten Governance die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung aller relevanten Stakeholderinteressen ist, dann können an eine GmgV keine anderen Anforderungen gestellt werden als an jede GmbH. Es liegt im Interesse einer jeden Unternehmerin, für eine gute Governance-Struktur zu sorgen. Hierzu kann auch die Möglichkeit zählen, eine Vermischung von Stimm- und Gewinnrechten langfristig und rechtssicher auszuschließen. Ab einer gewissen Unternehmensgröße wird aber natürlich auch für eine GmgV das Drittelbeteiligungsgesetz Anwendung finden.

### 2.3. Steueraspekte

Des Weiteren führt der WB-BMF als Argument auf, dass es sich bei GmgV um ein Steuersparmodell handle.<sup>47</sup> Diese Behauptung wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgebracht<sup>48</sup> und wissenschaftlich widerlegt.<sup>49</sup> Weder in ertragsteuerlicher Sicht (1) noch in Bezug auf Schenkungs- und Erbschaftsteuer (2) kann von ungerechtfertigten Steuervorteilen gesprochen werden.

#### 2.3.1. Ertragsteuer

In Bezug auf das Ertragsteuersystem gelten für die GmgV keine Besonderheiten. Für einen Sondersteuersatz bestehen keine sachlichen Gründe, denn die GmgV wird ertragsteuerlich genauso behandelt wie eine normale GmbH, die sich entschließt, keine Gewinne

---

<sup>45</sup> Stellungnahme WB-BMF, S. 9.

<sup>46</sup> Sanders/Dauner-Lieb/von Freeden/Kempny/Möslein/Veil: Entwurf eines Gesetzes für die GmbH-gebV mit Erläuterungen, S. 79 f.

<sup>47</sup> Vergleiche Stellungnahme WB-BMF, S. 10 f.

<sup>48</sup> U.a. Hüttemann/Schön: Die „GmbH mit gebundenem Vermögen“ – ein Steuersparmodell?!, DB 2021, 1356 (1360).

<sup>49</sup> U.a. Kempny: Die „GmbH mit gebundenem Vermögen“ ist kein „Steuersparmodell“ – Terminologische und ertragsteuersystematische Bemerkungen, DER BETRIEB Nr. 39 27.09.2021; Sanders/Kempny: Zum Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen – Die Idee einer treuhänderisch verstandenen GmbH aus Sicht des Gesellschafts- und Steuerrechts, NWB 42, 21, S. 3124.

auszuschütten, sondern diese zu thesaurieren.<sup>50</sup> Die Entscheidung gegen privatkonsumtive Gewinnentnahmen steht auch den Gesellschaftern einer normalen GmbH frei, ohne dass dabei über die normalen Ertragsteuern hinaus irgendwelche steuerlichen Zahlungsverpflichtungen ausgelöst werden. Die Forderung nach einem Sondersteuersatz, welcher die GmgV belasten würde, verkennt die Tatsache, dass die zweite Besteuerungsebene, die Einkommensteuer (in der Erhebungsform der Kapitalertragsteuer), von den Gesellschafterinnen abzuführen ist. Steuersubjekt ist also der durch eine Ausschüttung persönlich bevorteilte Gesellschafter. Steuerrechtlich wird die Gesellschaft an dieser Stelle zu Recht nicht erneut belastet. Andersherum ist es beim Entfallen von Gewinnausschüttungen nicht gerechtfertigt, die Gesellschaft – wohlgermerkt für eine nicht realisierte Bereicherung eines anderen Steuersubjekts – über die normalen Ertragsteuern hinaus steuerlich zu belasten. Das ist bei einer normalen GmbH nicht anders als bei einer GmgV. Die abweichende Meinung der Stellungnahme des WB-BMF bringt die wettbewerbsverzerrende Wirkung eines solchen Sondersteuersatzes auf den Punkt: „(...) der GmbH-gebV eine Sondersteuer im Ertragsteuerrecht aufzuerlegen, würde daher einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsnachteil nach sich ziehen und gegen das Gebot der Rechtsformneutralität verstoßen“.<sup>51</sup>

### 2.3.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zudem plädiert der Wissenschaftliche Beirat dafür, die Anteile einer GmgV im Rahmen der schenkung- und erbschaftsteuerrechtlichen Beurteilung ohne Rücksicht auf die Vermögensbindung zu bewerten. Im Ergebnis würden die Anteile einer GmgV dann so besteuert werden, als würden sie, und zwar über den Anspruch in Höhe des Nennwertes der Einlage hinaus, Gewinn- und Vermögensrechte inkludieren. Da aber durch die Vermögensbindung über den Anspruch in Höhe des Nennbetrages hinaus keine weiteren Gewinn- oder Vermögensrechte der Gesellschafterinnen bestehen, ist eine erbschaft-/schenkungsteuerliche Bewertung der Anteile in Höhe des Nennbetrages des tatsächlichen Anspruches sachlich nicht nur gerechtfertigt,<sup>52</sup> sondern auch gerecht. Denn der finanziell messbare persönliche Vorteil, der mit dem Erwerb eines GmgV-Anteils verbunden ist, beschränkt sich auf den Nennwert. Es gibt keine weitere Möglichkeit zur Monetarisierung des Eigentumsrechts, die als Möglichkeit zur finanziellen Vorteilsnahme erbschaft- bzw. schenkungsteuerlich zu berücksichtigen wäre. Die Steuerlast muss sich auf die erworbenen finanziellen Vorteile und Möglichkeiten beziehen und darf nicht in unangemessenem

---

<sup>50</sup> *Kempny*: Falsche Argumente: Zu steuerrechtlichen Gesichtspunkten des politischen Streits um den Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, Blog Der Betrieb, 11.12.2020, <https://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2020/12/11/falsche-argumente-zu-steuerrechtlichen-gesichtspunkten-des-politischen-streits-um-den-entwurf-einer-gmbh-mit-gebundenem-vermoegen/#more-9402>

<sup>51</sup> Stellungnahme WB-BMF, Abweichende Meinung, S. 14.

<sup>52</sup> So ist dies etwa bei der Übertragung von Genossenschaftsanteilen gängige Praxis, obwohl diese anders als die GmgV Gewinnrechte vermitteln.

Verhältnis zu den erhaltenen finanziellen Vorteilen stehen. Wo es keine finanziellen Vorteile gibt, gibt es auch keine Steuern zu sparen.

Aus den gleichen Gründen ist auch der Vorschlag einer Erbersatzsteuer fehlgeleitet. Diese wird bei einer Familienstiftung, welche die von ihr gehaltenen Anteile verkaufen und den Verkaufserlös über die Stiftung an die familiären Destinatäre ausschütten kann, zu Recht erhoben. Dies ist bei einer GmgV durch die Vermögensbindung grundsätzlich nicht möglich. Aber allein auf dieser Möglichkeit einer Ausschüttung des Vermögens an die Familie beruht die Erbersatzsteuer. Da diese Möglichkeit bei einer GmgV prinzipiell ausgeschlossen ist, gibt es auch keinen Grund, die GmgV einer Erbersatzsteuer zu unterwerfen.

### 3. Abschluss

Letztlich handelt es sich bei der Einführung der neuen Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ um eine Erweiterung der Möglichkeiten, unternehmerisch tätig zu werden. Für eine wachsende Zahl an Unternehmerinnen und Unternehmern ist der bisherige rechtliche Rahmen dafür unzureichend. Um in ihr volles unternehmerisches Potenzial zu kommen und mit ihrem Unternehmen individuelle und gesellschaftliche Bedürfnisse und Herausforderungen anzugehen, benötigen sie eine passende, möglichst unbürokratische, einfache und unternehmerische Rechtsform mit verbindlicher Vermögensbindung. Diese unternehmerische Realität sollte in erster Linie anerkannt und nicht bewertet werden. Ob die neue Rechtsform als ein Modell im Wettbewerb der Modelle besteht, wird die Empirie zeigen. Die Rechtsform und das Unternehmensmodell des treuhänderischen Eigentums sollten sich auf dem freien (Rechts-)Markt beweisen können. Eine wie auch immer geartete Gefahr oder Problematik stellen sie nicht dar.

Hier ist erneut die abweichende Meinung des Wissenschaftlichen Beirats zu unterstreichen, welche eine Offenheit für verbleibende Argumente zeigt, dabei jedoch in einer bemerkenswerten Klarheit die Relevanz der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit und des Wettbewerbs der Modelle herausstellt. Dabei wird auch deutlich gemacht, dass es sich bei dem Gesetzentwurf einer „GmbH mit gebundenem Vermögen“ nicht um die finale zur Debatte stehende Rechtsform handelt, sondern um einen Vorschlag, wie dem unternehmerischen Bedarf Rechnung getragen werden könnte.<sup>53</sup>

Letztlich ist die Frage, ob dieser Bedarf mit einer passenden Rechtsform beantwortet werden sollte, eine politische. Die Bundesregierung hat den gesetzgeberischen Willen für die Einführung einer neuen Rechtsgrundlage in ihrem Koalitionsvertrag klar und deutlich artikuliert. Die Frage des *Ob* kann also als beantwortet angesehen werden. Im weiteren Diskurs sollte es also in erster Linie um die Art und Weise der Umsetzung gehen. Diese konkrete Gestaltung obliegt letztlich dem Gesetzgeber. Sollte es für die konkrete

---

<sup>53</sup> Stellungnahme WB-BMF, Abweichende Meinung, S. 12.

Ausgestaltung noch berechnete Anregungen oder Hinweise geben, ist das für den weiteren Prozess sicherlich wertvoll. Dabei wäre es wünschenswert, wenn vor gewichtigen und öffentlichen Äußerungen und Stellungnahmen der bestehende wissenschaftliche Diskurs in seiner Vielfalt sowie die unternehmerische Realität, nicht lediglich Regelungen im Gesetzentwurf der GmbH-gebV, beachtet würden. Dies ist in der Stellungnahme des WB-BMF zumindest nicht ersichtlich. So wird z.B. in Bezug auf die Rechtsform, aber auch andere Bereiche wie beispielsweise die Auswirkungen des Kapitalmarkts betreffend, eine sehr einseitige Auswahl wissenschaftlicher Literatur zitiert.

Im bisherigen Diskurs um die Einführung einer neuen Rechtsform ist immer wieder leidenschaftlich debattiert worden. Dabei entspricht es weiterhin der Grundhaltung der Stiftung Verantwortungseigentum, eine fundierte, offene und transparente Diskussion zu führen. Denn Fortschritt braucht Auseinandersetzung, braucht auch Zweifel und Kritik, damit eine gemeinsame Weiterentwicklung stattfinden kann. Die Vorsitzenden der regierenden Parteien schreiben in der FAZ vom 5.12.2022: „Bei diesen vielen Weichenstellungen, mit denen wir dem Fortschritt eine Richtung geben, sind öffentlich geführte Debatten, Zweifel und Kritik nicht nur erwartbar. Sie sind in einer demokratischen Gesellschaft sogar notwendig, so prüfen wir unterschiedliche Argumente und Lösungen. Darin liegt zugleich Anstrengung und Stärke der Demokratie.“ In diesem Sinne birgt der offene und kontroverse Diskurs rund um die neue Rechtsform für ein treuhänderisches Unternehmensverständnis eine große Chance, in einem lebendigen und transparenten Prozess zu einer breit getragenen und gut durchdachten Lösung zu gelangen.

Stiftung Verantwortungseigentum e.V.

Vertreten durch Armin Steuernagel, Till Wagner, Gregor Ernst

Stiftung Verantwortungseigentum e.V.  
c/o Einhorn Products GmbH  
Skalitzer Straße 100  
10997 Berlin

E-Mail: [info@stiftung-verantwortungseigentum.de](mailto:info@stiftung-verantwortungseigentum.de)